



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

12. Mai 2016

40. Jahrgang / Nr. 15

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

79. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Jens Griemsmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

80. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12. April 2016

81. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“** für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

82. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des **Deichverbandes Kehdingen-Oste** in Drochtersen im Landkreis Stade vom 2. Dezember 2003

A. Bekanntmachungen des Landkreises

79.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Jens Griemsmann hat mit Datum vom 14. März 2016 die Verrohrung eines Grabens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist die die Verrohrung und Schaffung einer Überfahrt eines Gewässers III. Ordnung in der Samtgemeinde Am Dobrock, Gemarkung Bülkau, Flur 7, Flurstück 58/4 auf einer Länge von 22 m.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 27. April 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

80.

VIERTE SATZUNG zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12. April 2016

Aufgrund der §§ 10, 13, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 12. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 07. Oktober 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42 vom 11. November 2004, S. 359), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 27. November 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 44 vom 12. Dezember 2013, S. 335), wird wie folgt geändert:

§ 11 Zusatzbenutzungsgebühr und Gebühren für Grobeinleitungen

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die erhöhte Abwassergebühr für Grobeinleitungen nach den Abs. 3 und 4 errechnet sich aus der Gebühr nach § 12 Abs. 2 Satz 2 abzüglich eines dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser entsprechenden An-

teiles von 0,20 Euro/cbm zzgl. folgender vom Verschmutzungsgrad abhängiger Zuschläge in Höhe von

bis 4 kg BSB ₅ je cbm Abwasser	0,40 € / cbm
bis 6 kg BSB ₅ je cbm Abwasser	0,80 € / cbm
über 6 kg BSB ₅ je cbm Abwasser	1,20 € / cbm

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft und findet erstmalig Anwendung auf Abwasser, welches ab dem 01. Januar 2015 in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

Otterndorf, den 12. April 2016 **Samtgemeinde Land Hadeln**
(L.S.) Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

81.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. März 2016

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ vom 15. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 16. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	60.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	60.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	38.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	33.500 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	99.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1,75 € je Einwohner festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 2.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Dorum, den 16. März 2016

Landesstube Alten Landes Wursten
Diekhoff Neumann
Landesvorsteher (L.S.) Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis 25. Mai 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 12. Mai 2016

**Zweckverband
Landesstube Alten Landes Wursten
Der Geschäftsführer**
In Vertretung
Bokeloh
Stellv. Geschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

82.

ZWEITE SATZUNG zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 2. Dezember 2003

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung, in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (VVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Deichausschuss des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der Sitzung am 23. Februar 2016 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02. Dezember 2003 beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 1 wird folgender Satz zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt:

„Jedes Deichausschussmitglied hat einen Stellvertreter; die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.“

Aus den bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

§ 12 Absatz 3 wird im Anschluss um folgenden Satz ergänzt: „Die Wahlen sind nicht öffentlich.“

§ 3

Im § 12 Absatz 5 wird der Satz „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 49 sind zu wählen“ durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 39 sind zu wählen“

§ 4

Im § 12 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5

§ 12 Absatz 9 Satz erhält folgende Neufassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichausschussmitglieder und die Stellvertreter vorschlagen.“

Satz 3 wird gestrichen.

§ 6

Im § 12 werden zwischen Absatz 9 und Absatz 10 die nachfolgenden Absätze 10, 11 und 12 eingefügt:

„(10) Die Deichausschussmitglieder werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(11) Die Stellvertreter werden durch Einzelwahl gewählt. Nach dem Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er den Namen seines Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.

(12) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Abs. 7 gewichtet. Eine geheime Wahl ist deshalb nicht möglich. Gewählt ist, wer danach die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwillen erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten pro Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.“

Aus dem bisherigen Absatz 10 wird Absatz 13.

§ 7

§ 17 Absatz 1 wird am Ende um den nachfolgend aufgeführten Satz ergänzt:

„Jedes Deichausschussmitglied kann Kandidaten für das Deichamt vorschlagen.“

§ 8

Im § 17 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 die nachfolgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Deichamtes werden getrennt für jede Abteilung durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Das Deichausschussmitglied gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichausschussmitgliedes ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Deichausschussmitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(3) Die persönlichen Stellvertreter der Deichamtsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Nach Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens

werden die Namen der Kandidaten allen Deichausschussmitgliedern sichtbar angezeigt. Die Deichausschussmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie den Namen ihres Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerken. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder durch Zeichen abgestimmt werden.“

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 02. März 2016

Deichverband Kehdingen-Oste

Armonat
Oberdeichgraf

(L.S.)

Wartner
Deichgraf

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S.1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 18. April 2016

Landkreis Stade
Der Landrat

